**Hygienekonzept für Küchenteams**

# **Vorwort**

Das Hygienekonzept ist auf Basis der Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings vom 12.07.2021 erstellt. Für Veranstaltungen außerhalb eigener Einrichtungen muss das Hygienekonzept des Einrichtungsbetreibers (z.B. Pfarrei, Jugendheim, Zeltplatzbetreiber etc.) eingeholt werden. Das Anbringen von Schaubildern, Piktogrammen und Hygieneartikeln muss im Vorfeld mit der Einrichtung abgesprochen werden, sofern diese nicht bereits vorhanden sind. Das Hygienekonzept gilt nur ergänzend zu bereits bestehenden Konzepten zum hygienegerechten Umgang und Verarbeitung mit Speisen.

# **Übersicht Veranstaltungsverantwortliche**

Die Veranstaltungen findet

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter folgender Adresse statt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Hauptverantwortlich für die Einhaltung der Regelungen sind folgende Personen

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mitglieder des Küchenteams sind folgende Personen

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Eine Liste der Helfer\*innen ist inkl. dem Vermerk zu Testnachweis, Genesenennachweis, Impfnachweis beizufügen.

# **Allgemeine Bestimmungen**

Die im Folgenden aufgeführten Punkte sind zu beachten:

## **Aufklärung und Infrastruktur**

* Innerhalb von Sanitärenanlagen sind Schaubilder bzw. Piktogramme zur Handhygiene anzubringen
* Wenn möglich soll auf eine Einbahnstraßenregelung für Verkehrswege mit entsprechender Beschilderung geachtet werden
* Über die geltenden Hygienebestimmungen ist jede\*r Teilnehmer\*in im Vorfeld (z.B. schriftlich mit Einladung) und vor Ort in Form von Schaubildern bzw. Piktogrammen aufzuklären
* Reinigungsmittel (Einweghandschuhe, Einwegtücher, Desinfektionsmittel) sind von der Einrichtungsleitung zu erfragen oder nach Rücksprache mit dem Diözesanbüro zu besorgen

## **Strukturierung der Arbeitsabläufe**

* Innerhalb der Küche sind Arbeitsbereiche so zu gestalten, dass zwischen den Teammitgliedern ein Abstand von 1,5m eingehalten wird. Wo dies nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nasebedeckung verpflichtend.
* Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren (mindestens nach jeder Mahlzeit). Außerdem ist in Küchen ebenfalls regelmäßig zu lüften.
* Zur Handhygiene müssen Seifen, Einmalhandtücher und ggf. Handdesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen.
* Spülen durch Teilnehmer\*innen ist nicht zulässig.
* Das Küchenteam muss aus einem festen Personenkreis bestehen und darf sich nicht mit den Teilnehmer\*innen vermischen
* Der Kontakt zwischen Küchenteam und Teilnehmer\*innen ist auf das Nötigste zu reduzieren
* Zum Umgang mit Lebensmitteln gelten weiterhin die bestehenden Regelungen

## **Reinigungs- und Sauberkeitsmaßnahmen**

* Beim Betreten und Verlassen von Veranstaltungsräumen sind die Hände zu desinfizieren
* Arbeitsmaterial (Messer, Scheren, Kochbesteck.) sollten fest einer Person zugeordnet werden oder beim Wechsel gereinigt werden
* Arbeitsoberflächen (z.B. Tische, Arbeitsplatten), Türklinken, Lichtschalter und Fenstergriffe sind nach Beendigung der Veranstaltung mit einem Einwegtuch und Desinfektionsmittel zu reinigen.
* Zu Beginn jeder vollen Stunde soll durch vollständiges Öffnen der Fenster 10 Minuten durchgelüftet werden
* Zentral verwendetes Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch maschinell bei mindestens 65°C zu reinigen

## **Sonstiges**

* Die Anreise ist privat zu organisieren, sofern das Einhalten der Abstände nicht eingehalten werden kann. Bei Fahrgemeinschaften ist auf eine Mund-Nase-Bedeckung zu achten, sofern alle Teilnehmer\*innen der Fahrgemeinschaft nicht aus einem Hausstand kommen.
* Auf Fluren, Verkehrswegen und insbesondere in Bereichen, in denen kein Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
* Sanitäre Einrichtungen müssen nach Beendigung der Veranstaltung desinfiziert werden (insbesondere Toilettensitze, Waschbecken und Armaturen).

# **Testung und Testnachweise**

## **Testpflicht**

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist von jeder Person (Teilnehmer\*innen, inkl. Betreuer\*innen und Helfer\*innen z.B. Küchenteam) vor der Veranstaltung ein Testnachweis (aus z.B. Testzentrum, Apotheke, Arzt etc.) vorzulegen, der nicht älter als 24h stunden alt ist. Kann jemand keinen Test vorweisen, kann unter Aufsicht einer Betreuer\*in ein Schnelltest durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis muss die Person von der Veranstaltung bis zum Vorlegen eines negativen Tests ausgeschlossen werden.

Liegt die Inzidenz am Veranstaltungsort zwischen 50 und 100 ist alle 48 Stunden ein erneuter Testnachweis vorzulegen oder unter Aufsicht ein Selbsttest durchzuführen. Verlässt eine Person für längere Zeit (z.B. Einkaufen) den Veranstaltungsort, ist ein erneuter Testnachweis vorzulegen oder unter Aufsicht ein Selbsttest durchzuführen.

## **Nachweise**

Schulpässe (Testung im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen) sind gültige Testnachweise, sofern diese nicht älter als 24 Stunden sind. Geimpfte Personen müssen dies durch Vorlage eines gültigen Impfausweises im Vorfeld nachweisen. Genesene Personen müssen dies durch Vorlage eines gültigen Genesenennachweises im Vorfeld nachweisen.

# **Übernachtungen**

Für Übernachtungen muss zwingend das Hygienekonzept der Einrichtung vorliegen. Innerhalb eines Zimmers/Zelts dürfen nur Personen gemäß (BayMBI Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Beherbergung) belegt werden.

Für eine Inzidenz < 50:

10 Personen aus beliebigen Hausständen

Für eine Inzidenz >50 und < 100:

10 Personen aus drei Hausständen

Zwischen den Angehörigen verschiedener Kleingruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Schlafplätze sind so zu gestalten, dass Teilnehmer\*innen beim Schlafen, sowie beim Betreten und Verlassen des Zimmers, den notwendigen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten können. Teilnehmer\*innen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht gelten, ist das Belegen eines Zimmers ohne Mindestabstand erlaubt.

# **Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken**

## Vorbereitungen

Tische sind grundsätzlich vorab zu decken. Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass Teilnehmer\*innen auch beim Platznehmen und Verlassen, den notwendigen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten können. Teilnehmer\*innen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht gelten, ist auch gemeinsames Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Das Teilen von Getränkeflaschen, Trinkgefäßen, Geschirr und/oder Besteck ist unzulässig. Entsprechend der räumlichen Situation ist unter Umständen das Essen in mehreren Schichten notwendig um die Einhaltung der Personenanzahl und Abstände zu gewährleisten.

## Ausgabe von Lebensmitteln

Essen ist entweder durch Angehörige des Küchenteams am Platz zu servieren oder durch am Buffet durch die Teilnehmer abzuholen.

Beim Servieren am Platz müssen angehörige des Küchenteams eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Die Organisation eines Buffets ist nach Möglichkeit durch eine Einbahnstraßen Regelung umzusetzen.

Bei Selbstbedienung an Buffets darf Vorlegebesteck nicht von mehreren Teilnehmern verwendet werden. Speisen müssen entweder vorportioniert sein oder durch Einwegbesteck oder das den Teilnehmer\*innen zugeordnete Besteck entnommen werden.

Außerhalb des Platzes und beim Anstehen an Buffets ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Einhalten des 1,5m Abstandes einzuhalten.

Zentral organisiertes Besteck und Geschirr soll nicht aus dem Essensraum herausgetragen werden.

# **Meldungen im Infektions- und Verdachtsfall**

Beim Auftreten relevanter Symptome bei Teilnehmer\*innen während der Veranstaltung ist unverzüglich die Leitung der Veranstaltung (z.B. Referent, Sprecher, Vorstand) zu informieren. Diese ist dazu verpflichtet den Vorfall dem entsprechenden Gesundheitsamt zu melden.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Eine Verzögerung der Meldung aufgrund fehlender Angaben darf nicht erfolgen.

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person:

* Name, Vorname
* Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
* Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
* Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist

Zur Einrichtung:

* Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
* Name der Leitung der Einrichtung
* Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
* Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
* Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
* Name und Kontakt der Mitarbeiter\*innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
* Name und Kontakt der Besucher\*innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt

# **Schlussbestimmungen**

Auf Verlangen von Behörden und der Versicherung der DPSG (Ecclesia Versicherungsdienst GmbH) sind die Kontaktdaten und Hygienebestimmungen unverzüglich auszuhändigen. Jede\*r Veranstalter\*in ist dazu verpflichtet gewissenhaft die notwendigen Unterlagen zu führen. Bei Zuwiderhandlung von Teilnehmer\*innen gegen die Hygienebestimmungen sind diese von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Das Hygienekonzept gilt bis zum Widerruf ab dem 30.06.2021. Vorherige Hygienekonzepte verlieren ihre Gültigkeit.